



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 01 Jahrgang 2019 ausgegeben am 28.01.2019

Seite 1

Inhalt

- 01/2019 Wirksamwerden der 106. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes der Stadt Lichtenau gem. § 6 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)**
- 02/2019 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66
„Torfbruchstraße III“ der Stadt Lichtenau**
- 03/2019 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
„Am Neuen Weg“ gem. § 13 a BauGB
a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
b) Öff. Auslegung nach § 3 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

01/2019

**STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER**

33165 Lichtenau, den 21.01.2019

Bekanntmachung

Wirksamwerden der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Beabsichtigt ist die planungsrechtliche Umwandlung eines als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereiches in Lichtenau östlich angrenzend an die Ortslage in ein Sondergebiet zur Anlage einer Tankstelle und zur Ansiedlung einer Rettungswache.

Die Bezirksregierung in Detmold hat mit Verfügung vom 16.01.2019; Aktenzeichen: 35.02.01.700-001/2018-004, die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau genehmigt. Der Änderungsplan zum Flächennutzungsplan mit Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Zimmer 41, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Jedermann kann die Planunterlagen zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag ab sofort bei der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des Paragraphen 215 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

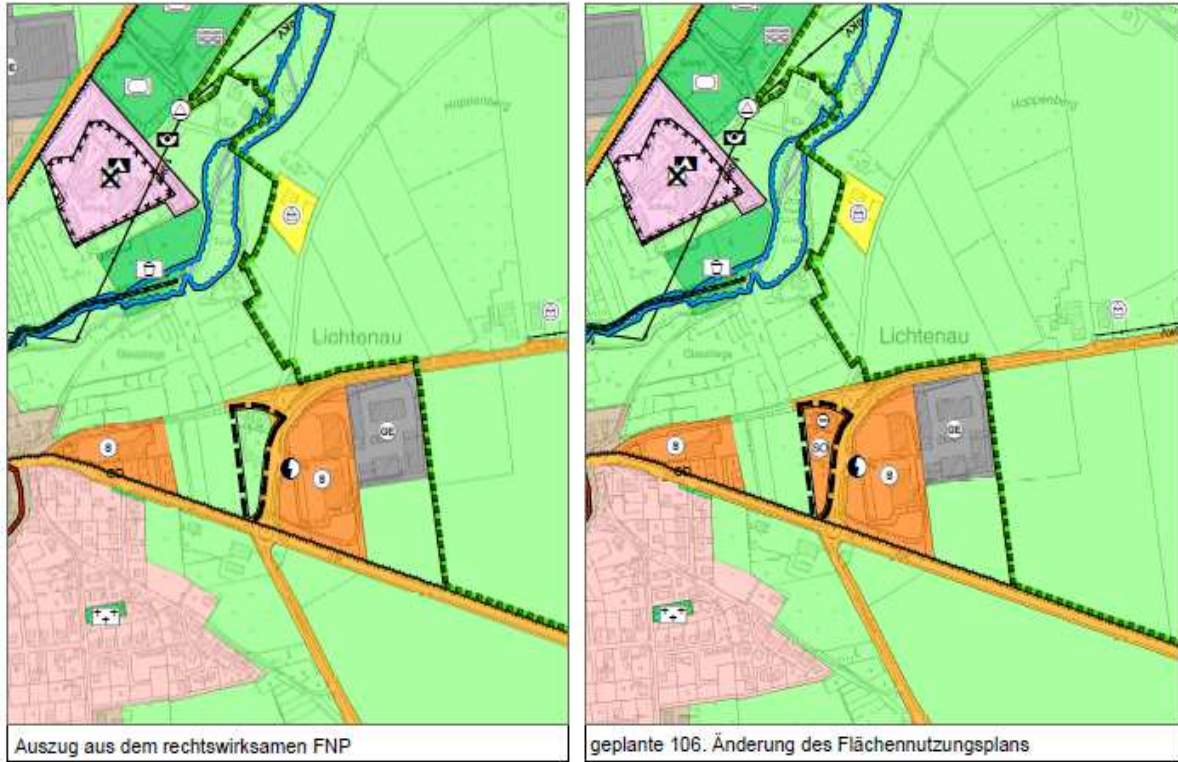
Hingewiesen wird ferner auf Paragraph 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW), wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zu-Stande-Kommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die Verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister

gez.

Hartmann



**106. Änd. FNP und Bebauungsplan Nr. 66 Torfbruchstraße III;
Übersichtsplan zum Plangebiet**

02/2019

**STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER**

33165 Lichtenau, den 21.01.2019

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Torfbruchstraße III“ der Stadt Lichtenau

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 12.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Torfbruchstraße III in der vorliegenden Fassung wird als Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Torfbruchstraße III“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Der v.g. Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen kann ab sofort gemäß § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Torfbruchstraße III“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen ein getretener Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- c. eine nach § 214 Abs. 1 Satz eins Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- d. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- e. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW:

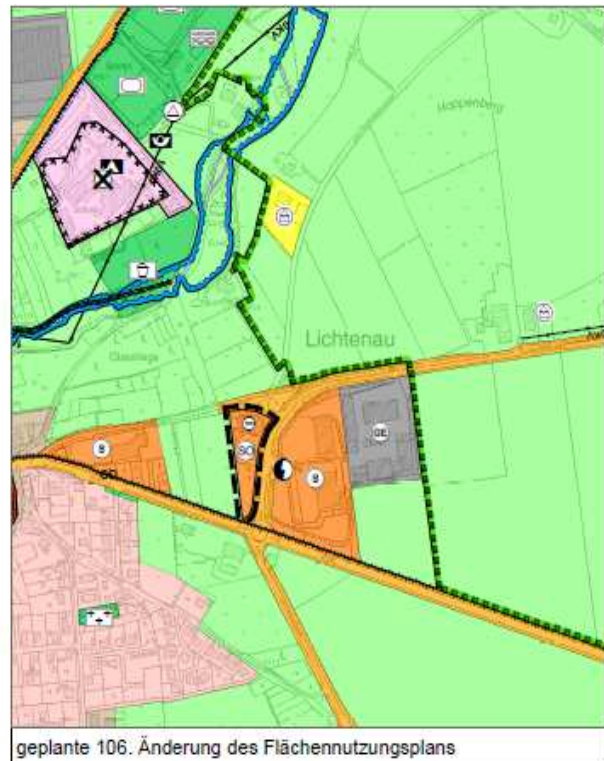
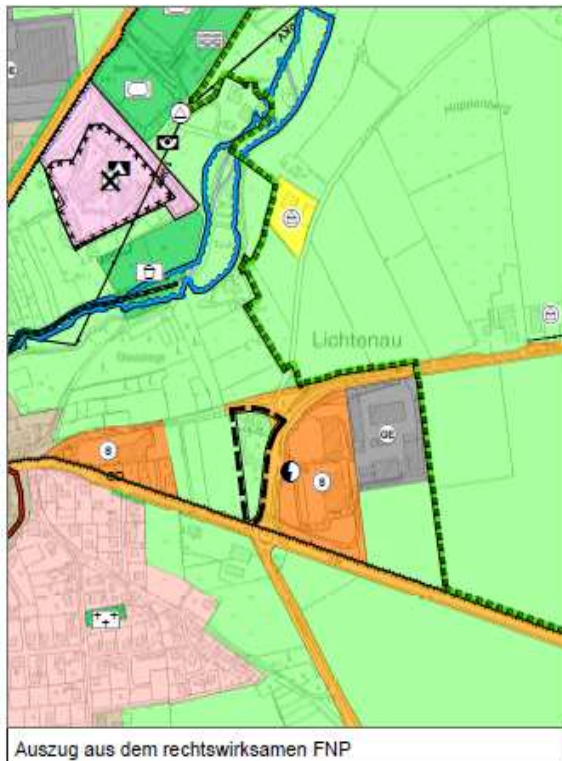
Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zu-Stande-Kommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Torfbruchstraße III“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Lichtenau, den 21.01.2019
Der Bürgermeister

gez.

Hartmann



**106. Änd. FNP und Bebauungsplan Nr. 66 Torfbruchstraße III;
Übersichtsplan zum Plangebiet**

03/2019

**Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister**

Lichtenau, den 23.01.2019

B E K A N N T M A C H U N G

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Neuen Weg“ gem. § 13 a BauGB

a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

b) Öff. Auslegung nach § 3 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die Änderung des v.g. Bauleitplanes beschlossen. Beabsichtigt ist die Überarbeitung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Flexibilisierung bei der Gestaltung von Bauvorhaben im Plangebiet aufgrund der geänderten Bauvorstellungen seit der Planaufstellung sowie die generelle Zulässigkeit der maximalen 2-geschossigen Bebauung im Plangebiet.

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass die beabsichtigte Planänderung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen wird.

Die Stadt gibt allen Interessenten Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern. Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB iVm § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

06.02. 2019 bis 07.03. 2019 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

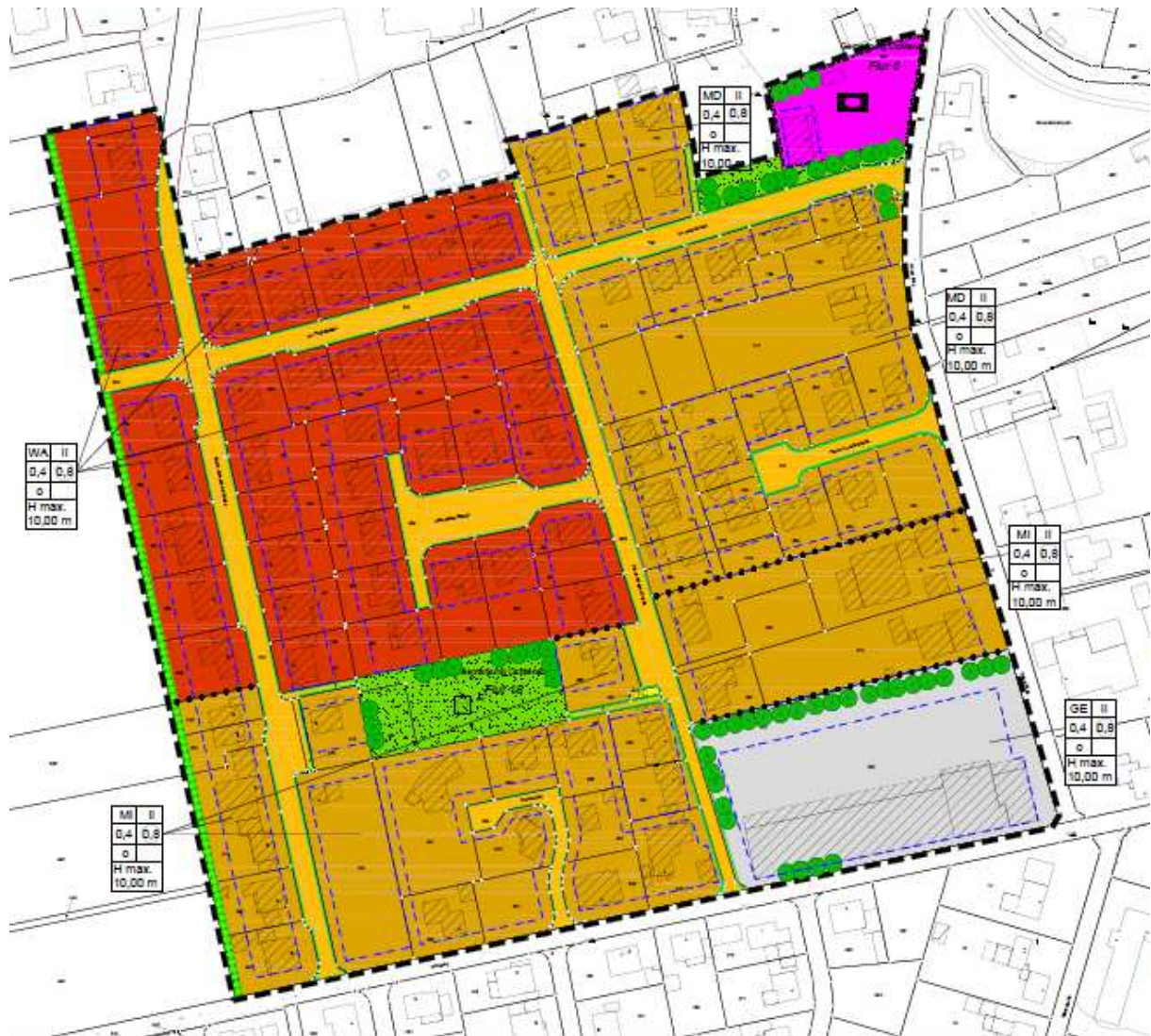
Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

vormittags:	Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

Hartmann

gez.
Bürgermeister



11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1